

Anleitung zur wirtschaftlichen Verordnungsweise

im Rahmen der Arznei- und Verbandmittelvereinbarung der KVS

- Dezember 2024 -

Verordnung von Cannabis und cannabinoidhaltigen Medikamenten

Kostenvolumen im Saarland für das erste Halbjahr 2024 1,6 Mio. €

Die Vertragspartner – GKV und KVS – haben zur Steuerung der Arzneimittelversorgung und Erreichung der vereinbarten Ziele eine Ständige Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die die regionale Ausgabenentwicklung analysiert, die Verordnungsstrukturen bewertet und situationsbezogene Maßnahmen zur Einhaltung der vereinbarten Ziele vorschlägt.

„Versicherte mit einer **schwerwiegenden Erkrankung** haben Anspruch auf Versorgung mit Cannabis in Form von getrockneten Blüten oder Extrakten in standardisierter Qualität und auf Versorgung mit Arzneimitteln mit den Wirkstoffen Dronabinol und Nabilon, wenn

1. eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung

a) nicht zur Verfügung steht oder

b) im Einzelfall nach der begründeten Einschätzung der behandelnden Vertragsärztin oder des behandelnden Vertragsarztes unter Abwägung der zu erwartenden Nebenwirkungen und unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes der oder des Versicherten nicht zur Anwendung kommen kann und

2. eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome besteht.“ (§ 31 Absatz 6 SGB V)

Neuregelung Genehmigungsvorbehalt – Ausnahme bei entsprechender Qualifikation

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in einem Beschluss festgelegt, für welche Facharztgruppen, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnungen der Genehmigungsvorbehalt der Krankenkasse entfallen kann. Dieser Beschluss trat am 17.10.2024 in Kraft. ¹

Vor der ersten Verordnung von Cannabinoid-haltigen Präparaten ist in der Regel eine Genehmigung der Krankenkasse einzuholen. Dies gilt **nicht** für verordnende Ärztinnen und Ärzte mit entsprechender Qualifikation.

In der Anlage XI zur Arzneimittelrichtlinie sind die Anforderungen an die Qualifikation der verordnenden ärztlichen Person festgelegt.

Wirtschaftliche Verordnungsweise

Neben der Prüfung, ob die Voraussetzungen gem. § 31 Absatz 6 SGB V erfüllt sind, müssen die Ärztinnen und Ärzte das Wirtschaftlichkeitsgebot gem. §§ 2, 12 und 70 SGB V berücksichtigen!

Sofern Rabattverträge nach §130a SGB V vorhanden, sollen diese nach Möglichkeit verordnet werden.

Vor einer Verordnung von Cannabis in Form von getrockneten Blüten oder Extrakten ist daher zu prüfen, ob andere Cannabinoid-haltige Fertigarzneimittel zur Verfügung stehen, die zur Behandlung geeignet sind.

Cannabinoid-haltige Präparate, ob Fertigarzneimittel, Dronabinol-Rezepturen und standardisierte Cannabis-Extrakte sind als Tropfen, Kapseln oder Mundspray gut dosierbar und einfach in der Anwendung. Von Vorteil sind auch die bessere Studienlage, die langsamere Resorption und längere Wirkdauer im Vergleich zur Inhalation von Cannabisblüten.²

Die Verordnung von Cannabis in Form von getrockneten Blüten ist zu begründen.

(§ 44 Absatz 2 Satz 3, AM-RL)

Aufgrund der hohen Verordnungskosten und dem Regressrisiko wird **allen** Ärztinnen und Ärzten empfohlen, den individuellen Leistungsanspruch auf Cannabinoid-haltige Präparate von der Krankenkasse prüfen zu lassen und **freiwillig einen Genehmigungsantrag** zu stellen.

Es wird empfohlen dem Antrag den vollständig ausgefüllten Arztfragebogen zu Cannabinoiden beizufügen, den Sie z.B. auf der Webseite des Medizinischen Dienstes Bund unter *Richtlinien/ Publikationen/ Grundlagen für Begutachtungen und Qualitätsprüfungen → Cannabinoide* finden.³

Erteilte Genehmigungen beziehen sich ausdrücklich **nicht** auf die Wirtschaftlichkeit der Verordnung. Eine Genehmigung entbindet deshalb nicht von der Pflicht, vor allem bezüglich Produktauswahl, Darreichungsform, Dosierung und Menge wirtschaftlich zu agieren. Es wird empfohlen die verordnete Mengenangabe bei jeder erneuten Ausstellung eines Rezeptes zu überprüfen, um einen Fehlgebrauch frühzeitig zu erkennen.

Bei einem Arztwechsel des Versicherten darf eine Verordnung nur nach Vorlage der entsprechenden Genehmigung des Patienten erfolgen. Eine Kopie vorheriger Verordnungen ist nicht ausreichend.

Mit der Anlage erhalten Sie einen von der AOK Rheinland-Pfalz/ Saarland zur Verfügung gestellten Preisvergleich zu gängigen Cannabinoid-haltigen Präparaten zur Orientierung.

Mit freundlichen Grüßen

die Kassenärztliche Vereinigung Saarland
AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse
BKK Landesverband Mitte, Landesvertretung Rheinland-Pfalz und Saarland, Mainz
Knappschaft Regionaldirektion Saarbrücken
IKK Südwest
Sozialversicherungen für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch die Landesvertretung Saarland

¹ <https://www.g-ba.de/beschluesse/6728/>

² Häuser, W.: Medizinalhanf in der Inneren Medizin, Schmerzmedizin und Palliativmedizin. Arzneiverordnung in der Praxis (AVP) 2018; 45:23-28

³ <https://md-bund.de/richtlinien-publikationen/richtlinien/grundlagen-fuer-begutachtungen-und-qualitaetspruefungen/cannabinoide.html>

Kostenvergleich Cannabishaltiger Arzneimittel

Unterstützung einer wirtschaftlichen Verordnung



	Verbrauch berechnet nach Angaben der BfArM Begleiterhebung	Berechnungsgrundlage	Tageskosten*	Monatskosten (30 Tage)*	Jahreskosten (365 Tage)*
Fertigarzneimittel					
Canemes® 1 mg Kapseln (Nabilon = Derivat von THC)	2,5mg täglich nach FI: 1-2mg 2x tgl. Max. 6mg tgl.	AVK (543, 60€ pro 28 Stück)	49 €	1.456 €	17.716 €
Sativex® Almiral 3x10 ml (270 Sprühstöße) (THC 2,7 mg/ 0,1 ml, CBD 2,5 mg/ 0,1 ml)	14,9mg THC entspricht 5,5 Sprühstöße pro Tag	AVK (353,83 € pro 3x10ml)	7 €	216 €	2.631 €
Rezepturarztneimittel					
Dronabinol (THC) Kapseln	Tagesdosis: 8,5mg THC	nach Hilfstaxe Anlage 10 Teil 6 (100 Kapseln, 5 mg THC)	5 €	154 €	1.874 €
Dronabinol (THC) flüssige Darreichungsformen nach NRF	Tagesdosis: 8,5mg THC	nach Hilfstaxe Anlage 10 Teil 6 (20 ml, 2,5 % THC)	4 €	116 €	1.411 €
Cannabisvollextrakt Naxiva Panaxol (THC 25mg/ml)	Tagesdosis: 9,6 mg THC	nach Hilfstaxe Anlage 10 Teil 4 (Abfüllung/ Kennzeichnung unveränderter Stoffe)	8 €	234 €	2847 €
Cannabisvollextrakt der Firma Tilray (THC 25 mg/ ml, CBD < 0,5 mg/ ml)	Tagesdosis: 9,6 mg THC	nach Hilfstaxe Anlage 10 Teil 4 (Abfüllung/ Kennzeichnung unveränderter Stoffe)	6 €	178 €	2.166 €
Cannabisvollextrakt der Firma Tilray (THC 10 mg/ ml, CBD 10 mg/ ml)	Tagesdosis: 9,6 mg THC	nach Hilfstaxe Anlage 10 Teil 4 (Abfüllung/ Kennzeichnung unveränderter Stoffe)	10 €	294 €	3.577 €
Cannabisvollextrakt der Firma Vertanical THC 50 500 mg THC (50mg/g)	Tagesdosis: 9,6 mg THC	nach Hilfstaxe Anlage 10 Teil 5 (nach NRF 22.11)	8 €	232 €	2.823 €
Cannabisvollextrakt der Firma Vertanical THC 50 CBD 50 500 mg THC (50mg/g) 500 mg CBD (50mg/g)	Tagesdosis: 9,6 mg THC	nach Hilfstaxe Anlage 10 Teil 5 (nach NRF 22.11)	10 €	290 €	3.528 €

Der nebenstehenden Tabelle können Sie den aktuellen Kostenvergleich für die verschiedenen Cannabis Präparate entnehmen.

Bitte achten Sie bei der geplanten Therapie auf eine wirtschaftliche Verordnung. Dies kann durch Verordnung des passenden Bedarfs, beispielsweise quartalsweise, mindestens aber monatliche Gesamtmenge, erfolgen. Auch sind Rabattverträge der AOK und Lieferfähigkeit zu berücksichtigen. Bei Aufteilung der Gesamtmenge auf mehrere Rezepte oder anderem Wirkstoffgehalt können Mehrkosten entstehen. Preise beziehen sich auf den Originator. Abweichungen auf Grund von Preisrundungen möglich.

Die gewählten Produkte sowie Nennung der Firmen sind beispielhaft. Teils handelt es sich um marktrelevante Anbieter, teils um sehr günstige und damit wirtschaftliche Anbieter.

Der Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses mit Vorrang für Fertigarzneimittel und Dronabinol ist zu beachten. Sollten diese nicht in Frage kommen, werden Extrakte angewendet. Blüten sind nachrangig zu Verordnen und gesondert zu begründen.

*Inklusive 19% Umsatzsteuer. Die angegebenen Preise entstehen jeweils bei der Verordnung des angegebenen Verbrauches.

AVK = Apothekenverkaufspreis
AMPPreisV = Arzneimittelpreisverordnung
CBD = Cannabidiol
NRF = Neues Rezeptur-Formularium
THC = Delta-9-Tetrahydrocannabinol
FI = Fachinformation

Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!
Quelle: Lauer-Taxe, Pharma
Stand: August 2024

Kostenvergleich Cannabishaltiger Arzneimittel Unterstützung einer wirtschaftlichen Verordnung



	Monatsbedarf in Gramm Cannabisblüten	Berechnungsgrundlage	Tageskosten*	Monatskosten (30 Tage)*	Jahreskosten (365 Tage)*
Rezepturmittel					
Cannabis in Form von getrockneten Blüten unverarbeitet (unabhängig vom THC-Gehalt)**	100g für 30 Tage	nach Hilfstaxe Anlage 10 Teil 2 (unverarbeitet)	50 €	1.499 €	18.238 €
	50g für 30 Tage		29 €	871 €	10.597 €
	30g für 30 Tage		19 €	582 €	7.081 €
	15g für 30 Tage		18 €	536 €	6.521 €
Cannabis in Form von getrockneten Blüten (unabhängig vom THC-Gehalt)**	100g für 30 Tage	nach Hilfstaxe Anlage 10 Teil 3 (Zubereitung aus Stoffen)	50 €	1.499 €	18.238 €
	50g für 30 Tage		30 €	892 €	10.853 €
	30g für 30 Tage		19 €	582 €	7.081 €
	15g für 30 Tage		12 €	346 €	4.210 €
Cannabis in Form von getrockneten Blüten BfArM*** unverarbeitet (unabhängig vom THC-Gehalt)**	100g für 30 Tage	nach Hilfstaxe Anlage 10 Teil 2a (unverarbeitet)	46 €	1.387 €	16.875 €
	50g für 30 Tage		23 €	697 €	8.480 €
	30g für 30 Tage		14 €	421 €	5.122 €
	15g für 30 Tage		7 €	214 €	2.604 €
Cannabis in Form von getrockneten Blüten BfArM*** (unabhängig vom THC-Gehalt)**	100g für 30 Tage	nach Hilfstaxe Anlage 10 Teil 3a (Zubereitung aus Stoffen)	44 €	1.334 €	16.230 €
	50g für 30 Tage		23 €	679 €	8.261 €
	30g für 30 Tage		14 €	417 €	5.074 €
	15g für 30 Tage		7 €	220 €	2.677 €

***Hinweise zum BfArM-Cannabis: Cannabisblüten, die vom BfArM in den Markt gebracht und durch die Cannabisagentur vertrieben werden.

Cave: Das Volumen der BfArM-Cannabisblüten ist nicht ausreichend um den gesamten Medizinal-Cannabisblütenbedarf in Deutschland zu decken, auf Grund der Kosten aber zu bevorzugen. Es existieren unterschiedlich dosierte Sorten mit Anteilen an THC und CBD. Auf Lieferfähigkeit ist zu achten.

Die BfArM-Cannabisblüten werden zur Zeit ausschließlich in 50g Gebinden an Apotheken abgegeben. Sollte die Therapie es zulassen, achten Sie bitte auf eine wirtschaftliche Verordnung um Verwurf bzw. Vernichtung durch die Apotheke zu vermeiden.

Der nebenstehenden Tabelle können Sie den aktuellen Kostenvergleich für die verschiedenen Cannabis Präparate entnehmen.

Bitte achten Sie bei der geplanten Therapie auf eine wirtschaftliche Verordnung. Dies kann durch Verordnung des passenden Bedarfes, beispielsweise quartalsweise, mindestens aber monatliche Gesamtmenge, erfolgen. Auch sind Rabattverträge der AOK und Lieferfähigkeit zu berücksichtigen. Bei Aufteilung der Gesamtmengen auf mehrere Rezepte oder anderem Wirkstoffgehalt können Mehrkosten entstehen. Preise beziehen sich auf den Originator. Abweichungen auf Grund von Preisrunden möglich.

Sollte die Verordnung von Blüten unumgänglich sein, verordnen Sie den Quartalsbedarf und nicht den monatlichen Bedarf.

** Zu berücksichtigen sind der unterschiedliche THC-Gehalt der Blüten, die Bioverfügbarkeit sowie mögliche Gesundheitsrisiken in Bezug auf die Applikation (z.B. Rauchen, Inhalation nach Verbrennung). Das Verbacken in Gebäck (Therapie schwer steuerbar) und die Zubereitung als Tee (geringe THC-Ausbeute von etwa 5 %) stellen keine wirtschaftliche Verordnung dar.

Inklusive 19% Umsatzsteuer. Die angegebenen Preise entstehen jeweils bei der Verordnung des angegebenen Verbrauches.

AVK = Apothekenverkaufspreis
 AMPPreisV = Arzneimittelpreisverordnung
 CBD = Cannabidiol
 NRF = Neues Rezeptur-Formularium
 THC = Delta-9-Tetrahydrocannabinol
 FI = Fachinformation
 Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!
 Quelle: Lauer-Taxe, Pharma
 Stand: August 2024